

III. Begründung

Die beantragte Errichtung von Anlagen in/an oberirdischen Gewässern bedarf gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 126 des BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Der Genehmigung stehen keine wasser- beziehungsweise naturschutzrechtlichen Gründe entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen auszuräumen sind, daher ist die Genehmigung zu erteilen. Gemäß § 87 BbgWG Abs. 4 ist die Genehmigung widerruflich zu erteilen.

Die Befristung erfolgt gemäß Runderlass "Bootsstege" 101/98 des damaligen Ministeriums für Naturschutz, Umwelt und Raumordnung Brandenburg.

Zu II.1.1) Die Nebenbestimmung dient dazu, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes gemäß § 36 VwVfG^{II} erfüllt werden, in dem die Nebenbestimmung dazu führt, dass der baulichen Anlage der entsprechende Verwaltungsvorgang zugeordnet werden kann.

Zu II.1.2.) Gemäß § 36 VwVfG i.V.m. § 13 WHG^{III} sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zu II.1.3.) Gemäß § 36 WHG Abs. 1 kann die uWB insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen.

Zu II.1.4.) Gem. § 36 WHG i.V.m. § 87 BbgWG Abs. 3 sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten und zu betreiben dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu II.1.6) Die Nutzung darf nur im Rahmen des Allgemeingebrauchs stattfinden. Die Nebenbestimmung stellt eine Übernahme der in §43 Abs. 1 und 1a. BbgWG aufgeführten Grenzen dar. Die Begrenzung auf 19 Fahrzeuge ergibt sich aus naturschutzrechtlichen Regelungen (Anm. Herr Wendt v. 27.05.2021).

Zu II.1.7 und II.1.8 Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus naturschutzrechtlichen Regelungen.

Zu II.1.9. Gem. § 36 WHG i.V.m. § 87 BbgWG Abs. 3 sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten und zu betreiben dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Auflage dient dazu, dass nach Unfällen Personen wieder aus dem Wasser aussteigen können.

IV. Hinweise